

Bildung und Teilhabe - was ist das?

Seit 2011 werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben ihrem monatlichen Bedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe berücksichtigt.

Hierzu zählt auch eine **Lernförderung** (Nachhilfe), die bereits vorhandene schulische Angebote ergänzt (außerschulische Lernförderung).

Anspruch auf diese Leistungen haben Personen, die **unter 25 Jahren** sind und deren Eltern – oder die selbst - eine der folgenden Leistungen beziehen

Arbeitslosengeld II (SGB II)

Sozialgeld (SGB II)

Sozialhilfe (SGB XII)

Kinderzuschlag (BKGG)

Wohngeld (WoGG) oder

Leistungen nach § 2 AsylbLG.



Wer kann Lernförderung bekommen?

Schülerinnen und Schüler, die eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen, jünger als 25 Jahre alt sind, keine Ausbildungsvergütung erhalten und die entsprechenden Sozialleistungen beziehen.

Schüler müssen vorrangig die von Schulen und schulnahen Trägern angebotenen Fördermaßnahmen nutzen.

Sollte dennoch das Erreichen des Klassenziels (Versetzung, Schulabschluss oder ausreichende Leistung in einem oder mehreren Fächern) gefährdet sein und eine Verbesserung nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung **kurzfristig** erreicht werden können, kann Lernförderung beantragt werden.

Auch wenn Schüler/-innen keine oder nur geringe Deutschkenntnisse haben kommt diese Leistung in Betracht.

Wer nur einen besseren Notenschnitt oder eine bessere Schullaufbahnpfehlung haben möchte, kann jedoch **keine** Lernförderung bekommen.

Wer kann Lernförderung anbieten?

Lernförderung können folgende Personen/ Organisationen anbieten:

- juristische Personen öffentlichen Rechts
- als gemeinnützig anerkannte Träger oder Träger der Jugendhilfe
- Privatpersonen (Lehrer, Schüler, andere)
- Privatpersonen mit entsprechender Qualifikation
- gewerblicher Leistungsanbieter

Was müssen Anbieter beachten?

Private Anbieter müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorweisen und belegen, dass sie entsprechend qualifiziert sind. Dies kann durch Zeugnisse und / oder durch Bescheinigung eines Arbeitgebers / einer Schule erfolgen.

Gewerbliche Anbieter erklären, dass ihnen für ihre Mitarbeiter o.g. Unterlagen vorliegen.

Die verschiedenen Unterrichtsformen

- **Gruppenunterricht**
mit bis zu **4 Teilnehmern**, die **altershomogen** sein sollten und alle im **gleichen Fach** unterrichtet werden.
- **Einzelunterricht**
wenn möglich, auch bei den Schülern zu Hause.

Sicherheiten für den Anbieter

Die Bewilligung bleibt auch dann bestehen, wenn Leistungsempfänger aus dem allgemeinen Leistungsbezug herausfallen.

Terminlich vereinbarte, aber von den Schülern nicht wahrgenommene Termine dürfen abgerechnet werden. In diesen Fällen informieren Sie bitte die KVHS über den Vorgang.

Lassen Sie sich vor Beginn der Lernförderung die entsprechende Kostenübernahmeerklärung aushändigen. Liegt Ihnen diese nicht vor oder ist diese auf einen anderen Lernförderanbieter ausgestellt, erbringen Sie die Leistung u.U. auf eigenes Risiko. Achten Sie insbesondere auch auf die **Bewilligungszeiträume**.

Abrechnung Ihrer Leistung

Ihre Rechnung - entsprechend der Kostenübernahmeerklärung - kann bis zu 6 Monaten nach Ablauf der Gültigkeit im Original bei der KVHS eingereicht werden.



Kreisvolkshochschule
Helmstedt



Im Auftrag für den Landkreis Helmstedt
und das Jobcenter



Kontakt:

Silke Michael

Schulgebäude, Zimmer 222

Tel.: 05351 1204 33

Fax: 05351 1204 13

E-Mail: silke.michael@kvhs-helmstedt.de

Kreisvolkshochschule Helmstedt
Bötticherstraße 2
38350 Helmstedt
www.kvhs-helmstedt.de



Bildung und Teilhabe
Lernförderung

Information für Anbieter